

**Auszug aus der Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der Abgeltung für Dienstreisen gemäß § 4 Z 19 iVm § 62 Abs. 3 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten**

**9. Gebührenstufen für Auslandsdienstreisen**

Die Gebührenstufen für Auslandsdienstreisen gemäß § 25c RGV lauten 2a und 3. Die Höhe der Abgeltung der Tages- und Nächtigungsgelder für Auslandsdienstreisen in den einzelnen Gebührenstufen richtet sich nach § 25c RGV in der jeweils geltenden Fassung iVm der dazu ergehenden Verordnung der Bundesregierung in der jeweils geltenden Fassung (Anhang 2).

Die Zuordnung der Gebührenstufen für Auslandsdienstreisen des allgemeinen Universitätspersonals lautet wie folgt:

Verwendungsgruppe	Qualifikationsstufe	Gebührenstufe
I	Alle Stufen	2a
IIa	Alle Stufen	2a
IIb	Alle Stufen	2a
IIIa	Alle Stufen	2a
IIIb	Alle Stufen	2a
IVa	Alle Stufen	2a
IVb	Alle Stufen	3
V	Alle Stufen	3

Die Zuordnung der Gebührenstufen für Auslandsdienstreisen des wissenschaftlichen Universitätspersonals lautet wie folgt:

Gehaltsgruppe	Bezeichnung KV	Gehaltsstufe	Gebührenstufe
C	Studentische MA	Alle Stufen	2a
B2	LektorInnen	Alle Stufen	2a
B1	UniversitätsassistentInnen, Senior Scientistst, Senior Artist, Senior Lecturer, ProjektmitarbeiterInnen	Alle Stufen	2a
A2	Wissenschaftliche / künstlerische MA, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde	Vor Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung	2a
A2	Wissenschaftliche / künstlerische MA, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde	Nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung	3
A1	UniversitätsprofessorInnen	Alle Stufen	3